



DR. FRANZ LÖSCHNAK  
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-5725 der Beilagen zu den Sitzungsprotokollen des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Zl. 95.000/181-I/7/92

Wien, am 23. April 1992

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates

Parlament  
1017 W i e n

2517/AB  
1992 -04- 28  
zu 2509/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Meischberger, Haigermoser und Kollegen haben am 28. Feber 1992 unter der Nr.2509/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "den in Österreich aufhältigen Südtiroler Karl Zwischenbrugger" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Aufgrund welcher konkreter Aktivitäten als Sprengstofflieferant wurde 1976 das Aufenthaltsverbot gegen Karl Zwischenbrugger erlassen ?
2. Welche polizeilichen Maßnahmen wurden ab 1976 ergriffen, um vorzusorgen, daß Zwischenbrugger nicht weiterhin als Sprengmittellieferant zum Zwecke der Begehung von Anschlägen auftritt ?
3. Wie lauteten die Verfügung des Aufenthaltsverbotes sowie die Ablehnung der von Zwischenbrugger erhobenen Berufung im Wortlaut ?
4. Ist jemals den österreichischen Sicherheitsbehörden eine Mitteilung von italienischer Seite zugekommen, wonach es sich bei Zwischenbrugger um einen Informanten italienischer Dienste und Behörden handle und man daher darum ersuche, diesen ungestört seiner Tätigkeit nachgehen zu lassen ?

- 2 -

5. Aus welchen Gründen wurde nach der Aufzeichnung des Telefonates im November 1985 nicht weiter gegen den Zwischenbrugger vorgegangen und dieser auch nicht ausgewiesen ?
6. Aus welchen Gründen wurde nicht weiter gegen den Zwischenbrugger vorgegangen, als die Sicherheitsdirektion für Tirol am 30. Mai 1988 bereits einen vertraulichen Hinweis besaß, daß Zwischenbrugger mutmaßlich an dem Einbruch in das Sprengmitteldepot in Neustift beteiligt war ?
7. Ist der Herr Bundesminister für Inneres bereit, die Frage einer amtlichen Überprüfung zu unterziehen, ob es sich bei Karl Zwischenbrugger wirklich um einen politisch motivierten Straftäter handelt, der in Italien Verfolgung wegen politisch motivierter Straftaten zu befürchten hat oder ob in Wahrheit der Karl Zwischenbrugger sich nur deshalb einer solchen Schutzbehauptung bedient, um in Österreich kriminelle Handlungen setzen und Provokationen im Interesse fremder Geheimdienste durchführen zu können?
8. Ist der Bundesminister für Inneres bereit, den Karl Zwischenbrugger aus Österreich ausweisen zu lassen, wenn die Prüfung der Sachlage ergibt, daß es sich bei Karl Zwischenbrugger um keinen politisch motivierten Straftäter handelt ?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 3:

Ich verweise auf die - in Ablichtung beiliegende - Beantwortung der Anfrage Nr. 1140/J (Frage 3).

Zu Frage 2:

Gegen Karl Zwischenbrugger wurde von der Bundespolizeidirektion Innsbruck am 11. November 1976 ein Aufenthaltsverbot

- 3 -

erlassen. Einer dagegen erhobenen Berufung gab die Sicherheitsdirektion für das Bundesland Tirol mit Bescheid vom 19. August 1977 keine Folge. Das Aufenthaltsverbot ist seither rechtskräftig, es konnte jedoch wegen eines Auslieferungsbegehrens der italienischen Justizbehörden nicht vollstreckt werden. Karl Zwischenbrugger wurde aufgrund des Beschlusses des Landesgerichtes Innsbruck vom 23. Dezember 1977 am 27. Dezember 1977 zur Strafverfolgung an Italien ausgeliefert.

Am 11. November 1984 kehrte Karl Zwischenbrugger illegal nach Österreich zurück und wurde im August 1985 zwei Wochen in Schubhaft gehalten. Wegen behaupteter weiterer Verfolgung in Italien wurde er unter Erteilung eines Vollstreckungsaufschubes mit verschiedenen Auflagen aus der Haft entlassen. Die Einhaltung der Karl Zwischenbrugger erteilten Auflagen wurde vom Gendarmerieposten Neustift im Stubaital überwacht. So ergaben sich bis 1985 keinerlei Hinweise dafür, daß sich Zwischenbrugger als Sprengmittelbeschaffer betätigen könnte oder daß er sonstwie mit Südtirolaktivisten in Verbindung stehe.

Zu Frage 4:

Nein.

Zu Frage 5:

Die Aufzeichnung der über richterlichen Befehl abgehörten Gespräche des Karl Zwischenbrugger sind im November 1985 der Staatsanwaltschaft Innsbruck und dem Untersuchungsrichter beim Landesgericht Innsbruck vorgelegt worden. Eine Abschiebung war zunächst nicht möglich, da ein Auslieferungsbegehren der italienischen Justiz gegen Zwischenbrugger vorlag. Die Auslieferung wurde vom Oberlandesgericht Innsbruck für unzulässig erklärt, sodaß eine Abschiebung weiterhin nicht in Betracht kommt (§ 13 ARHG).

- 4 -

Zu Frage 6:

Es gab keinen konkreten Anhaltspunkt für eine Tatbeteiligung von Karl Zwischenbrugger und es konnte auch kein Tatverdacht festgestellt werden. Aus diesem Grunde hat auch der Untersuchungsrichter am Landesgericht Innsbruck keinen Hausdurchsuchungsbefehl erteilt.

Erst anlässlich der im Herbst 1988 durchgeführten Ermittlungen im Zusammenhang mit den Sprengstoffanschlägen in Südtirol war es gelungen, eindeutige Beweise für eine Beteiligung an dem Einbruchsdiebstahl in das Sprengmittellager in Neustift zu gewinnen. Karl Zwischenbrugger wurde daraufhin bei der Staatsanwaltschaft Innsbruck angezeigt und in weiterer Folge vom Landesgericht Innsbruck zu einer einjährigen Freiheitsstrafe verurteilt.

Zu Frage 7:

Die Frage, ob es sich bei Karl Zwischenbrugger um einen politisch motivierten Straftäter handelt, ist von dem hierfür zuständigen Gericht bereits geprüft und bejaht worden.

Das Oberlandesgericht Innsbruck hat den Auslieferungsantrag eines italienischen Gerichtes im Hinblick auf die politisch motivierten Taten von Karl Zwischenbrugger in Italien abgelehnt.

Zu Frage 8:

Die Beantwortung entfällt im Hinblick auf die Ausführungen zu Frage 7.

Beilage